



Stadt Arbon
Sekundarschulgemeinde Arbon
Primarschulgemeinde Arbon
Primarschule Frasnacht

Benutzungsordnung für die Sporthallen Arbon

vom 7. Mai 2012

revidiert durch die Vertreter der:

- Stadt Arbon
- Sekundarschulgemeinde Arbon
- Primarschulgemeinde Arbon
- Primarschule Frasnacht
- IG Sport Region Arbon

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Eigentum	3
Art. 3	Aufsicht und Verwaltung	3
B.	Benützung	3
Art. 4	Benützung	3
Art. 5	Gesuche	3
Art. 6	Entzug der Bewilligung	4
Art. 7	Haftpflicht	4
Art. 8	Gebührentarif	4
Art. 9	Absage von Veranstaltungen	4
C.	Hallenordnung	4
Art. 10	Benützungszeiten	4/5
Art. 11	Ordnungspflicht	5
Art. 12	Schuhwerk	5
Art. 13	Harz und Haftmittel	6
Art. 14	Markierungen	6
Art. 15	Installationen	6
Art. 16	Tiere	6
Art. 17	Ordnungs- und Sanitätsdienst	6
Art. 18	Unfallversicherung	6
D.	Geräte	6
Art. 19	Allgemeines	6
Art. 20	Rückgabe	6
Art. 21	Vermietung	7
E.	Schlussbestimmungen	7
Art. 22	Beschwerden	7
Art. 23	Inkrafttreten	7

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Alle Hallen und die Mehrzweckhalle Frasnacht sollen neben den spezifischen Bedürfnissen auch einer möglichst grossen Anzahl Personen und Vereinen aus der Stadt Arbon eine Betätigung ermöglichen.

Zweck

Arboner Sportvereine und Vereine, welche Mitglied der IG Sport Region Arbon sind, haben im Benutzungsrecht Vorrang.

Frasnachter Sport- und Turnvereine haben bei der Belegung in der Mehrzweckhalle (MZH) Frasnacht Vorrang.

Die Anlagen können – sofern es die Hausordnungen vorsehen – auch auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2

Die Sporthallen sind im Eigentum von folgenden Schulgemeinden:

Eigentum

- Sporthalle Arbon: SSG Arbon
- Sporthalle Stacherholz: PSG Arbon
- Turnhallen Stacherholz unten und oben: SSG Arbon
- Berglihalle: PSG Arbon
- Säntishalle: PSG Arbon
- Rebenhalle: SSG Arbon
- Mehrzweckhalle Frasnacht: Primarschule Frasnacht

Sie werden durch die einzelnen Schulgemeinden betrieben.

Die Wochenendbelegungsplanung der MZH Frasnacht erfolgt direkt über die Primarschule Frasnacht.

Art. 3

Die Schulgemeinden Arbon und Frasnacht haben die Aufsicht über ihre Anlagen und verwalten diese. Alle Hallen werden von einer zentralen Hallenkoordinationsstelle bewirtschaftet.

Aufsicht und Verwaltung

B. Benützung

Art. 4

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während eines Schuljahres oder einer Saison erteilt. Wird bei einer Dauerbelegung (Jahres- oder Saisonbewilligung) bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um ein Jahr verlängert.

Benützung

Art. 5

Gesuche für regelmässige Benützung, besondere Veranstaltungen und Grossanlässe sind der zentralen Hallenkoordinationsstelle frühzeitig zu melden. Diese koordiniert die entsprechenden Termine und erstellt die Hallenbelegungspläne.

Gesuche

Art. 6

Entzug der Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit durch die Hallenkoordinationsstelle als administrative Instanz entschädigungslos zurückgezogen werden, wenn:

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- die Hallenmieten nicht fristgerecht entrichtet werden
- die Hausordnungen für die Hallen sowie die Weisungen der Hallenwarte missachtet werden
- die Hallen ihrem Zweck entfremdet wurden
- wiederholte Beschädigungen der Räume, Geräte und Einrichtungen vorkommen
- Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
- eine höhere Gewalt die Durchführung eines Anlasses verunmöglicht

Benutzer, welche die Bestimmungen dieser Hallen-Ordnung nicht einhalten, können nach erfolgter Mahnung von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden. Solche Entscheide werden von den zuständigen Halleneigentümerinnen und der Hallenkoordinationsstelle vorbesprochen und nach Absprache umgesetzt.

Art. 7

Haftpflicht

- ¹ Die Benützenden haben für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und sind für die überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen verantwortlich. Die Benützenden der Anlage haften für Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der durchführende Verein oder die Veranstalterin beziehungsweise der Veranstalter.
- ² Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vereins. Die Benützenden müssen eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschliessen. Die Halleneigentümerinnen haften nicht für Gegenstände, welche die Benützenden mitbringen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht wird jede Haftung durch die Halleneigentümerinnen abgelehnt.

Art. 8

Gebührentarif

Die Halleneigentümerinnen setzen die Benützungsgebühren gemeinsam mit der Stadt Arbon und in Absprache mit der IG Sport Region Arbon fest.

Art. 9

Absage von Veranstaltungen

Werden von den Benützenden schriftlich bewilligte Anlässe abgesagt, können die getätigten Aufwendungen von der zentralen Hallenkoordinationsstelle in Rechnung gestellt werden. Eine Vergütung von entgangenen Einnahmen ist ausgeschlossen.

C.

Hallenordnung

Art. 10

Benützungszeiten

Trainingsbetrieb:

Montag bis Freitag, 17.30 bis 22.00 Uhr

(Ausserhalb des üblichen Schulbetriebes. Sondernutzung bei Bedarf anfragen.)

Die Hallen werden ausschliesslich in 1 ½-Stunden-Blöcken vermietet.

Wochenenden:

Sporthalle Arbon, Freitag ab 22.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr. Übrige Hallen
Freitag ab 22.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr.

Feiertags- und Ferienregelung:

Die Sporthallen bleiben an den allgemeinen Feiertagen geschlossen. Dies gilt
auch für die Weihnachtsferien.

Die Anlagen und Räume (mit Ausnahme der Rasensport-Garderoben der
Sporthalle) können wegen der Hauptreinigung in der Regel während folgenden
Ferienwochen nicht benutzt werden:

Sommer: Erste Ferienwoche
Herbst: Erste Ferienwoche
Frühling: Erste Ferienwoche

Sonderregelungen müssen separat abgeschlossen werden. Die Belegungs-
planung der Mehrzweckhalle Frasnacht erfolgt direkt über die Primarschule
Frasnacht.

Art. 11

¹ Den Anweisungen der zuständigen Hallenwarte ist Folge zu leisten.

Ordnungspflicht

² Den Hallen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen an Anlagen, Einrichtungen
und Geräten sind unverzüglich den Hallenwarten zu melden. Verursachte
Schäden an Gebäude oder Einrichtung, Nachreinigung oder Verlust von
Material werden den Benützenden von den Halleneigentümerinnen in Rechnung
gestellt. Hallen, Räume und Einrichtungen sind in gereinigtem Zustand
(besenrein) dem Hallenwart zu übergeben. Sämtliche Anlagen sind nach der
Benützung wieder in Ordnung zu bringen. Abfall und Glas sind durch die Ver-
anstalterin beziehungsweise den Veranstalter zu entsorgen.

³ Für die Sporthallen mit gesteigertem Allgemeinnutzen gilt die Infrastruktur-
ordnung.

⁴ Alkohol- und Nikotinkonsum:

Im Rahmen von Vereinstätigkeiten darf Alkohol nach den gesetzlichen Vor-
gaben massvoll konsumiert werden. Das Beseitigen von Trinkbehältern, Abfall
und Schmutz ist in der Pflicht der Benützenden.

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten strikte untersagt. Im Aussengelände ist
das Rauchen ebenfalls nur im Rahmen von Vereinstätigkeiten und unter Wah-
rung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Reststoffe sind ordnungsgemäss
zu entsorgen.

Die Vorbildwirkung beim Konsum dieser „Genussmittel“ gegenüber jüngeren
Benutzern ist zu beachten.

Art. 12

Die Hallen dürfen ausschliesslich mit Hallenschuhen betreten werden, die
sauber sind und keine Farbstreifen hinterlassen.

Schuhwerk

	Art. 13
Harz und Haftmittel	<p>¹ Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten. Mit dem Handballclub Arbon (HCA) wird eine schriftliche Vereinbarung über die Verwendung und Reinigung von und mit Haftmitteln getroffen. Diese Regelung gilt auch für externe Vereine.</p> <p>² Die Hallenbenutzer können angehalten werden, besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und Reinigungsmöglichkeiten zu veranlassen (Harzreinigung von Händen und Bällen).</p>
	Art. 14
Markierungen	Die Markierungen dürfen nur in Absprache mit den Hallenwarten angepasst werden.
	Art. 15
Installationen	An Anlagen und Einrichtungen darf ohne Einwilligung der Halleneigentümerinnen nichts geändert werden.
	Art. 16
Tiere	Tiere sind in den Sporthallen nicht gestattet.
	Art. 17
Ordnungs- und Sanitätsdienst	Die Organisation des Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienstes in den Sporthallen sowie auf den Grundstücken und Parkplätzen ist Sache des Veranstalters. Bei Anlässen mit grossem Verkehrsaufkommen haben die Veranstalter einen Parkierungs- und Ordnungsdienst zu organisieren.
	Art. 18
Unfall-versicherung	Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Hallenbenützenden.
D.	Geräte
	Art. 19
Allgemeines	<p>¹ Die Geräte sind auf einer separaten Liste pro Halle aufgeführt und werden von den Halleneigentümerinnen kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Für sportartspezifische Geräte sorgen die Vereine. Eine Lagerung im Materialraum ist möglich. Über die gegenseitige Benützung treffen die Vereine ihre eigenen Abmachungen. Die Halleneigentümerinnen haften nicht für die dort gelagerten Geräte.</p>
	Art. 20
Rückgabe	Nach der Benützung sind die Geräte in den dafür vorgesehenen Materialraum zurück zu bringen.

Art. 21

Die Vermietung von Material ist in Absprache mit den Halleneigentümerinnen zu regeln.

Vermietung

E. Schlussbestimmungen

Art. 22

Beschwerden sind schriftlich an die Hallenkoordinationsstelle zu richten. Sie entscheidet nach Rücksprache mit den Halleneigentümerinnen.

Beschwerden

Art. 23

Diese Benutzungsordnung für die Sporthallen Arbon tritt am 1. Juli 2012 in Kraft
*). Sie kann durch Regelungen der Halleneigentümerinnen ergänzt werden.

Inkrafttreten

*) Sie wurde revidiert und am 10. Februar 2015 verabschiedet.

Mitgeltende Dokumente:

- Tarifblatt für die Benutzung der Sporthallen Arbon
- Infrastrukturordnung für Sporthallen mit gesteigertem Allgemeinnutzen (ab Eröffnung Sporthalle Arbon)

Vom Stadtrat Arbon und von den Schulbehörden Sekundarschulgemeinde Arbon, Primarschulgemeinde Arbon, Primarschule Frasnacht sowie von der IG Sport Region Arbon zustimmend zur Kenntnis genommen.

Arbon, 21. Dezember 2015